

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetzes und weiterer Gesetze

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Das Gesetz enthält punktuelle Änderungen im Bereich der richterlichen Fortbildung, der Juristenausbildung, Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht. Außerdem dient es der Bereinigung und der Anpassung verschiedener Gesetze aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung an Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht.

### B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält Korrekturen und Klarstellungen landesrechtlicher Rechtsvorschriften, die durch Änderungen des Bundes- und Landesrechts notwendig geworden sind. Zudem wird die richterliche Fortbildungspflicht konkretisiert. Im Bereich der Juristenausbildung und -prüfung soll mehr Flexibilität bei den Prüfungsorten und der Altersgrenze von Prüferinnen und Prüfern erzielt werden. Darüber hinaus werden Vorschriften aus dem Bereich der Justizverwaltung und -organisation sowie der Juristenausbildung vereinheitlicht, ein Zentraler Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsame Zweigstelle der übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte errichtet, den Gemeinden die Bestellung von Ratschreiberinnen und Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle ermöglicht, die Regelungen betreffend die Amtstracht auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstreckt sowie Gebietsbezeichnungen für gerichtliche Zuständigkeiten aktualisiert und ergänzt. Ferner werden bestimmte Entschädigungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich angepasst und ein Gebührentatbestand für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg eingeführt. Daneben wird eine abstrakt-generelle Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen.

### C. Alternativen

Keine, soweit es sich um die Bereinigung und Anpassung von Landesrecht handelt; Beibehaltung der jetzigen Regelungen im Übrigen. In Bezug auf die Einführung einer am Zeitaufwand orientierten Gebühr für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im Landesjustizkostengesetz (LJKG) kommt alternativ die Einführung einer Rahmengebühr in Betracht.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Negative finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten. Die Stellen für den Zentralen Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim sind im aktuellen Staatshaushaltsplan bereits berücksichtigt.

#### E. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Bereinigung und Anpassung von Landesrecht entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die punktuellen Änderungen im Juristenausbildungsgesetz (JAG) sowie für die Anpassungen der Ortsbezeichnungen von Gerichtsbezirken und die Schaffung einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben der Sozialgerichtsbarkeit.

Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft

Die Anpassung bestimmter Entschädigungen im LJKG führt zu geringfügigen Mehrkosten bei der Inanspruchnahme der Bürgermeister und Gemeinden auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im LJKG wird zu Mehrkosten in Höhe von 15 Euro pro angefangener Viertelstunde des Verwaltungsaufwandes führen, soweit keine Gebührenfreiheit besteht.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

### E.3 Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

Durch die Konkretisierung der Fortbildungspflicht entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung. Die Konkretisierung der Fortbildungspflicht soll jedoch mit einer Qualifizierungsoffensive für Familienrichterinnen und Familienrichter (im Folgenden: Familienrichter) im Hinblick auf die für die übertragenen Dienstposten notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen einhergehen. Der in diesem Kontext angestrebte Ausbau des Fortbildungsangebots führt zu einem Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung in den ersten beiden Jahren von jeweils 221.141 Euro und in den nachfolgenden Jahren von jeweils 195.126 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Justizpraxis beträgt jährlich 371.712 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt. Über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel oder Stellen wird im Rahmen folgender Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Die Änderung unter Artikel 2 Ziffer 4 Buchstabe b (Änderung von § 5 Absatz 2 JAG) führt zu einem negativen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, allerdings lediglich in einer Größenordnung von jährlich ca. 240 Euro.

Die Erstreckung der Regelungen zur Amtstracht in § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger führt zu einmaligen Beschaffungskosten und gegebenenfalls zu Reinigungskosten, die von den jeweiligen Gerichten getragen werden. Die Kosten für die Beschaffung entsprechender Sammelroben belaufen sich landesweit auf geschätzt circa 90.000 Euro.

Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg wird in der Justizverwaltung zu einem geschätzten Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,25 Euro je Antrag führen.

### F. Nachhaltigkeitscheck

Die Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht in Verbindung mit dem verbesserten Fortbildungsangebot für Familienrichter wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Situation der Familien“, „Situation der Kinder“, „Körperliche und seelische Gesundheit“ sowie vor allem „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken.

Die Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen lässt dagegen erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten, da im Wesentlichen lediglich im Bundes- und Landesrecht vorgenommene Änderungen aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung in den zu ändernden Gesetzen nachvollzogen beziehungsweise redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Auch soweit punktuell inhaltliche Änderungen im Bereich der Juristenausbildung, Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht vorgenommen werden, modifizieren diese ganz überwiegend nur leicht die bestehenden Regelungen. Nennenswerten Folgen für die Nachhaltigkeitsfelder „Ökologische Tragfähigkeit“, „Bedürfnisse und gutes Leben“ sowie „Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren“ mit ihren jeweiligen Unterkategorien sind damit nicht verbunden.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts- gesetzes und weiterer Gesetze**

Vom

## **Artikel 1**

### **Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden, insbesondere die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, zu erhalten und fortzuentwickeln.

2. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „betreffenen“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt.
3. § 94 wird aufgehoben.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 354), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieses legt die Rahmenbedingungen der Prüfungen fest.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Prüfung kann auch an einem anderen Ort abgenommen werden.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„die Hochschullehrer des Rechts an den Universitäten der Prüfungs-  
orte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1,“

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 36  
LHG“ durch die Wörter „den Satzungen nach § 32 des Landeshoch-  
schulgesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts kann die Berufung im  
Einzelfall über den in Satz 2 genannten Zeitpunkt hinaus mehrfach  
um jeweils ein Jahr verlängern.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ er-  
setzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 10 Ab-  
satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Halbsatz „wenn der Bewerber diese erst für einen Zeitpunkt nach Ablauf von vier Jahren seit Ablegung der Ersten juristischen Prüfung beantragt,“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2018 (GBl. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einem mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgericht kann eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte eingerichtet werden; die sachliche Zuständigkeit dieser gemeinsamen Zweigstelle beschränkt sich auf die Führung der Grundbücher und umfasst nicht die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens.“
2. In § 5 werden die Wörter „Zivil- und Strafkammern“ durch die Wörter „Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, und der Strafkammern“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „den Oberlandesgerichten, den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, den Präsidenten der Landgerichte und den Vollzugsanstalten“ durch die Wörter „ihm, den Oberlandesgerichten und den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „und der Notare sowie der Ratschreiber“ durch die Wörter „der Notare und der Ratschreiber sowie für die sonstigen Urkunden der Justizverwaltung“ ersetzt.
5. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Wörter „, Personen, die ihnen obliegende oder übertragene Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen,“ eingefügt.
6. In der Überschrift zu § 44 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

#### Artikel 4

#### Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 199), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Radolfzell“ die Wörter „am Bodensee“ eingefügt.
  - b) In Absatz 11 wird das Wort „Lahr“ ersetzt durch die Wörter „Lahr/Schwarzwald“.
  - c) Die Aufzählung in Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bad Saulgau,  
Bad Waldsee,



Biberach an der Riß,  
Leutkirch im Allgäu,  
Ravensburg,  
Riedlingen,  
Tettnang und  
Wangen im Allgäu.“

d) Die Aufzählung in Absatz 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Bad Urach,  
Calw,  
Münsingen,  
Nagold,  
Reutlingen,  
Rottenburg am Neckar und  
Tübingen.“

e) Die Aufzählung in Absatz 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Bad Säckingen,  
Schönau im Schwarzwald,  
Schopfheim  
St. Blasien und  
Waldshut-Tiengen.“

2. In § 6 werden die Wörter „Gemeinden oder Gemeindeteile“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreien Gebiete“.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 14.4 der Anlage wird das Wort „Oberrotweil“ ersetzt durch die Wörter „Vogtsburg im Kaiserstuhl“.

b) Ziffer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Ziffer 16.2 wird als neue Ziffer „16.3 Dettenheim“ eingefügt.

bb) Ziffer 16.9 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Ziffern 16.3 bis 16.8 werden Ziffern 16.4 bis 16.9.

c) Ziffer 19 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Ziffer 19.4 wird als neue Ziffer „19.5 Bad Wildbad“ eingefügt.

- bb) Ziffer 19.17 wird aufgehoben.
  - cc) Die bisherigen Ziffern 19.5 bis 19.16 werden Ziffern 19.6 bis 19.17.
- d) Den Ziffern 21.4 und 75.1 der Anlage werden jeweils die Wörter „im Schwarzwald“ angefügt.
- e) Ziffer 26 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Ziffer 26.3 wird als neue Ziffer „26.4 Rheinau, gemeindefreies Gebiet“ eingefügt.
  - bb) Die bisherigen Ziffern 26.4 und 26.5 werden Ziffern 26.5 und 26.6.
- f) Ziffer 28 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 28.5 werden die Wörter „am Kaiserstuhl“ angefügt.
  - bb) In Ziffer 28.19 wird das Wort „Schallstadt-Wolfenweiler“ ersetzt durch das Wort „Schallstadt“.
  - cc) Ziffern 28.17 und 28.18 werden aufgehoben.
  - dd) Die bisherigen Ziffern 28.19 und 28.20 werden Ziffern 28.17 und 28.18.
  - ee) Nach Ziffer 28.18 werden als neue Ziffern „28.19 St. Märgen“ und „28.20 St. Peter“ eingefügt.
- g) Ziffer 29 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 29.4 wird aufgehoben.
  - bb) Die bisherigen Ziffern 29.5 bis 29.10 werden Ziffern 29.4 bis 29.9.
- h) Ziffer 33 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Ziffer 33.3 wird als neue Ziffer „33.4 Bad Boll“ eingefügt.
  - bb) Ziffer 33.6 wird aufgehoben.
  - cc) Die bisherigen Ziffern 33.4 und 33.5 werden Ziffern 33.5 und 33.6.
- i) Ziffer 37 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 37.6 wird aufgehoben.
  - bb) Die bisherigen Ziffern 37.7 bis 37.19 werden Ziffern 37.6 bis 37.18.
  - cc) Nach Ziffer 37.18 wird als neue Ziffer „37.19 Langenbrettach“ eingefügt.

- j) Den Ziffern 42.1, 42.2, 42.7, 42.8 und 42.10 werden jeweils die Wörter „am Kaiserstuhl“ angefügt.
- k) In den Ziffern 46 und 46.3 wird jeweils das Wort „Lahr“ ersetzt durch die Wörter „Lahr/Schwarzwald“.
- l) Ziffer 51 wird wie folgt geändert:
  - aa) Ziffer 51.1 wird aufgehoben.
  - bb) Die bisherigen Ziffern 51.2 bis 51.12 werden Ziffern 51.1 bis 51.11.
  - cc) Nach Ziffer 51.11 wird als neue Ziffer „51.12 Remseck am Neckar“ eingefügt.
- m) Ziffer 60 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Ziffer 60 wird als neue Ziffer „60.1 Aichtal“ eingefügt.
  - bb) Ziffer 60.7 wird aufgehoben.
  - cc) Die bisherigen Ziffern 60.1 bis 60.6 werden Ziffern 60.2 bis 60.7.
- n) Ziffer 62 wird wie folgt geändert:
  - aa) Ziffer 62.12 wird aufgehoben.
  - bb) Die bisherige Ziffer 62.13 wird Ziffer 62.12.
- o) Den Ziffern 67, 67.4 und 92.3 der Anlage werden jeweils die Wörter „am Bodensee“ angefügt.
- p) Ziffer 74 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Ziffer 74 wird vor dem Wort „Säckingen“ das Wort „Bad“ eingefügt.
  - bb) Nach Ziffer 74 der Anlage wird als neue Ziffer „74.1 Bad Säckingen“ eingefügt.
  - cc) Ziffer 74.5 wird aufgehoben.
  - dd) Die bisherigen Ziffern 74.1 bis 74.4 werden Ziffern 74.2 bis 74.5.
- q) In den Ziffern 75, 75.6, und 107.5 der Anlage wird jeweils das Wort „Sankt“ ersetzt durch die Angabe „St.“.
- r) Ziffer 76 wird wie folgt geändert:

- aa) In Ziffer 76 wird vor dem Wort „Saulgau“ das Wort „Bad“ eingefügt.
  - bb) Nach Ziffer 76 wird als neue Ziffer „76.1 Bad Saulgau“ eingefügt.
  - cc) Ziffer 76.5 wird aufgehoben.
  - dd) Die bisherigen Ziffern 76.1 bis 76.4 werden Ziffern 76.2 bis 76.5.
- s) Ziffer 78 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffern 78.1, 78.2, 78.6, 78.7, 78.8, 78.10, 78.11 und 78.12 werden aufgehoben.
  - bb) Die bisherigen Ziffern 78.3 und 78.4 werden Ziffern 78.1 und 78.2.
  - cc) Nach Ziffer 78.2 wird die neue Ziffer „78.3 Kleines Wiesental“ eingefügt.
  - dd) Die bisherige Ziffer 78.5 wird Ziffer 78.4.
  - ee) Die bisherige Ziffer 78.9 wird Ziffer 78.5.
- t) Ziffer 84.4 werden die Wörter „am Hochrhein“ angefügt.
- u) In Ziffer 86.8 wird das Wort „Durchhasuen“ ersetzt durch das Wort „Durchhausen“.
- v) Ziffer 87.6 werden die Wörter „am Rhein“ angefügt.
- w) In Ziffer 92.4 wird das Wort „Kreßbronn“ ersetzt durch das Wort „Kressbronn“.
- x) In Ziffer 95.3 werden die Wörter „Emmingen ab Egg“ ersetzt durch das Wort „Emmingen-Liptingen“.
- y) Ziffer 98 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 98 wird vor dem Wort „Urach“ das Wort „Bad“ eingefügt.
  - bb) Nach Ziffer 98 wird als neue Ziffer „98.1 Bad Urach“ eingefügt.
  - cc) Ziffer 98.8 wird aufgehoben.
  - dd) Die bisherigen Ziffern 98.1 bis 98.7 werden Ziffern 98.2 bis 98.8.
  - ee) In Ziffer 98.9 wird das Wort „Württemberg“ ersetzt durch die Angabe „St. Johann“.
- z) Ziffer 100 wird wie folgt geändert:

- aa) Ziffer 100.7 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Ziffern 100.8 und 100.9 werden Ziffern 100.7 und 100.8.
- cc) Nach Ziffer 100.8 wird als neue Ziffer „100.9 St. Georgen im Schwarzwald“ eingefügt.

a0) Ziffer 101 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Ziffer 101.2 wird die neue Ziffer „101.3 Kernen im Remstal“ eingefügt.
- bb) Ziffer 101.6 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Ziffern 101.3 bis 101.5 werden Ziffern 101.4 bis 101.6.

a1) Die bisherigen Ziffern 74, 76 und 98 werden Ziffern 7 bis 9.

a2) Die bisherigen Ziffern 7 bis 73 werden Ziffern 10 bis 76.

a3) Die bisherige Ziffer 75 wird Ziffer 87.

a4) Die bisherigen Ziffern 87 bis 97 werden Ziffern 88 bis 98.

## Artikel 5

### Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBI. S. 593, 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 45, 51, 58 Absatz 1 der Bundesnotarordnung gelten in ihrer am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung entsprechend fort, die §§ 55 und 59a des Beurkundungsgesetzes und eine auf der Grundlage von § 36 der Bundesnotarordnung und § 59 des Beurkundungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung finden auf Notariatsabwickler keine Anwendung.“

2. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Grundbucheinsichtsstelle wird ein Geschäftsregister geführt nach einem Vordruck, den die unmittelbare Dienstaufsicht führende Person zur Verfügung stellt.“

3. Nach § 35a wird folgender § 35b eingefügt:

#### „§ 35b

#### Öffentliche Beglaubigungen durch Ratschreiber

(1) Jede Gemeinde kann einen oder mehrere Ratschreiber bestellen; die Bestellung erfolgt durch Bestimmung des Bürgermeisters.

(2) Der Ratschreiber ist allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Zur Beglaubigung eines Handzeichens ist er nicht befugt. Er soll ferner Unterschriften nicht beglaubigen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist.

(3) Ein Ratschreiber, der nicht bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig ist, untersteht der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gemeinde belegen ist; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(4) § 35a Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 5 bis 7, Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Aufbewahrungsfrist des vom Ratschreiber zu führenden Geschäftsregisters beträgt 100 Jahre, Dokumente in Nebenakten sind sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem eine öffentliche Beglaubigung vorgenommen worden ist. Führt ein Ratschreiber getrennte Geschäftsregister für die Grundbucheinsichtsstelle und für die von ihm vorgenommenen öffentlichen Beglaubigungen, beträgt die Aufbewahrungsfrist für das Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstelle zwei Jahre und beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das das Geschäftsregister geführt worden ist.“

#### Artikel 6

#### Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 109, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „Die Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) vom 11. März 1937 (RGI. I S. 298)“ durch die Wörter „Das Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG)“ geändert.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 und Absatz 4 werden die Angaben „JBeitrO“ jeweils durch die Angaben „JBeitrG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)“ durch die Wörter „sowie für Abrechnungs- und Kontrollzwecke“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Nummern 1 und 3 werden die Wörter „für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 BDSG“ durch die Wörter „sowie für Abrechnungs- und Kontrollzwecke“ ersetzt.
  - d) Absatz 7 wird gestrichen.
4. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach § 35 a“ durch die Wörter „nach den §§ 35a und 35b“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ratschreibers“ die Wörter „,der bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig ist,“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „0,15 Euro“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.

6. Der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird folgende Nummer 9 angefügt:

- 9 Schriftliche Auskünfte oder Ermittlung von Grundak- 15  
ten oder Grundbüchern zur Einsichtnahme im Ver-  
waltungsweg, je angefangene Viertelstunde

Anmerkungen:

(1) Die Gebühr wird nicht erhoben

1. für einfache schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte weisen ausschließlich auf einschlägiges Aktenschriftgut hin und nehmen weniger als eine Stunde Zeit in Anspruch;
2. für schriftliche Auskünfte, für die ein öffentliches Interesse vorliegt.

(2) Neben der Gebühr wird die Gebühr Nummer 1401 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG für schriftliche Auskünfte nicht erhoben.

#### Artikel 7

#### Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 193, ber. S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „275a Absatz 5“ wird durch die Angabe „275a Absatz 6“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „§ 329 Absatz 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 329 Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 35 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.



3. In § 91 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die nicht offenkundig sind“ durch die Wörter „die nicht allgemein zugänglich sind“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:  
„7. den Bürgerbeauftragten des Landes,“
  - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
2. § 61 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
  
„Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig.“
  - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:  
  
„§ 126 Absatz 5 StPO gilt entsprechend.“
3. § 70 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untersuchungsgefangene, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Untersuchungsgefangene), dürfen mit jungen Untersuchungsgefangenen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung dem Wohl der jugendlichen Untersuchungsgefangenen nicht widerspricht. Mit Untersuchungsgefangenen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, dürfen jugendliche Untersuchungsgefangene nur ausnahmsweise untergebracht werden, wenn dies deren Wohl dient.“

4. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Einstweilige Unterbringung

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung richtet sich nach § 32 Absatz 2 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes.“

5. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „275a Absatz 5“ wird durch die Angabe „275a Absatz 6“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 329 Absatz 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 329 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. den Bürgerbeauftragten des Landes,“

c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.

2. § 80 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig.“

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§§ 121a, 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) gelten entsprechend.“

3. In § 93 wird die Angabe „§§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)“ durch die Angabe „§§ 109 bis 121b StVollzG“ ersetzt.

4. § 106 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 106

#### Anwendung anderer Vorschriften

Der Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach §§ 32 bis 54 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes.“

#### Artikel 10

#### Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. den Bürgerbeauftragten des Landes,“

c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.

2. § 76 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig.“

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 JGG gilt entsprechend.“

## Artikel 11

### Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. den Bürgerbeauftragten des Landes,“

- c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
2. § 72a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig.“
- b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „§§ 121a, 121b StVollzG gelten entsprechend.“
3. In § 83 wird die Angabe „§§ 109 bis 121“ durch die Angabe „§§ 109 bis 121b“ ersetzt.

#### Artikel 12

#### Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Handelsmäklern“ durch das Wort „Handelsmaklern“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Handelsmäkler“ durch das Wort „Handelsmakler“ ersetzt.

#### Artikel 13

#### Änderung der Amtstrachtverordnung

Die Amtstrachtverordnung vom 3. Juli 2014 (GBl. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird die Angabe „§ 21 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Wörter „, Personen, die ihnen obliegende oder übertragene Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen,“ eingefügt.

#### Artikel 14

##### Änderung der Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren

Die Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 20. Dezember 2011 (GBl. 2012 S. 11), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. 1577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

##### Zentraler Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim

(1) Beim Amtsgericht Mannheim wird eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte eingerichtet. Die sachliche Zuständigkeit dieser gemeinsamen Zweigstelle beschränkt sich auf die Führung der Grundbücher und umfasst nicht die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens.

(2) Für die Dienstaufsicht ist der Sitz der gemeinsamen Zweigstelle maßgeblich. Für den Rechtsweg gelten die allgemeinen Vorschriften.“

2. § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 1a beim Amtsgericht Mannheim eingerichtete gemeinsame Zweigstelle hat kein direkt adressierbares elektronisches Postfach für den Empfang von in elektronischer Form gestellten Eintragungsanträgen und sonstigen elektronischen Dokumenten in Grundbuchsachen.“

#### Artikel 15

##### Änderung der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

§ 1 der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 30. Juni 1954 (GBl. S. 110), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71, 87) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, wird der Landessozialgerichtspräsident oder aufsichtführende Vorsitzende durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalder durch den lebensältesten Richter vertreten.“

#### Artikel 16 Inkrafttreten

Artikel 5 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

Das Gesetz dient zunächst der Anpassung und der Bereinigung verschiedener Gesetze aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung an Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht. Die Änderungen auf Grund des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 223) erfordern eine redaktionelle Änderung im Juristenausbildungsgesetz. In diesem ist zudem eine Anpassung an Änderungen im Landeshochschulgesetz vorzunehmen. In Vorschriften der Gerichtsorganisation sollen Änderungen von Gemeindenamen abgebildet und ein bislang nicht berücksichtigtes Gebiet in die Regelungen einbezogen werden. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht darüber hinaus aufgrund der Umbenennung der Justizbeitreibungsordnung in Justizbeitreibungsgesetz durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. 2016 I S. 2591, 2600), dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und der Neukonzeption des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Änderung der Strafprozessordnung (StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes sowie der Änderungen des Strafvollzugsgesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840).

Darüber hinaus soll der hohe Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz dadurch gestärkt werden, dass die Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter (im Folgenden: Richter) sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (im Folgenden: Staatsanwälte) im Hinblick auf die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens konkretisiert wird. Hiermit soll auch den Empfehlungen der Kommission Kinderschutz Rechnung getragen werden, die von der Landesregierung damit beauftragt worden war, anlässlich des „Stau-



fener Missbrauchsfalls“ Empfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes zu erarbeiten. Diese empfiehlt in ihrem Abschlussbericht eine gezieltere Qualifizierung von Familienrichtern. Diese Qualifizierung soll erreicht werden, indem die richterliche Fortbildungspflicht sich nicht mehr nur allgemein an den Anforderungen des innegehabten Statusamts orientiert, sondern auf die Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens bezieht. Korrespondierend mit der Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht soll auch das Fortbildungsangebot ausgebaut werden.

Weiter sollen Vorschriften aus dem Bereich der Justizverwaltung und -organisation sowie der Juristenausbildung vereinheitlicht und die Regelungen betreffend die Amtstracht auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (im Folgenden: Rechtspfleger) im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstreckt werden.

Mit der Errichtung des Zentralen Sachbearbeiter-Pools beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsamer Zweigstelle der übrigen grundbuchführenden Amtsgerichte soll das Instrument der amtsübergreifenden Zusammenarbeit der mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte neu strukturiert werden, um dauerhafte Standortnachteile und landesteilbezogene Differenzen ausgleichen zu können.

Auch soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, Ratschreiberinnen und Ratschreiber (im Folgenden: Ratschreiber) zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen zu bestellen, unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle. Damit wird zugleich eine Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg in seiner Studie „Bürokratieabbau bei der Begründung von Genossenschaften“ umgesetzt.

Im Landesjustizkostenrecht sollen bestimmte Entschädigungsregelungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich angepasst sowie ein Gebührentatbestand für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg eingeführt werden.

Für die Sozialgerichtsbarkeit soll zudem eine abstrakt-generelle Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben geschaffen werden.

## 2. Inhalt

Das Gesetz nimmt zunächst die notwendigen Bereinigungen und Anpassungen vor, um im Bundes- und Landesrecht vorgenommene Änderungen aus dem Bereich der Rechtspflege und der Juristenausbildung in den zu ändernden Gesetzen nachzuvollziehen. In der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz (GerOrgG) werden veraltete Gemeindepnamen aktualisiert und Änderungen in Gemeindegebieten nachvollzogen.

Darüber hinaus werden punktuelle Änderungen im Bereich der richterlichen Fortbildungspflicht, der Juristenausbildung, der Justizverwaltung und –organisation sowie im Landesjustizkostenrecht vorgenommen.

So konkretisiert das Gesetz im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) die bereits bestehende allgemeine Fortbildungspflicht für Richter und Staatsanwälte. Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Richter für ihre Fortbildung auch im Hinblick auf deren inhaltliche Ausrichtung - hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig kann ein Richter, der in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätig ist, seine Aufgaben nur dann ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sich seine Fortbildung an den Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens orientiert und nicht nur den allgemeinen Anforderungen des innegehabten Statusamts folgt. Diese Dienstpostenbezogenheit der Fortbildungspflicht soll mit der vorliegenden Regelung klargestellt werden. Hierbei korrespondiert mit der Pflicht des Richters zur dienstpostenbezogenen Fortbildung die Pflicht des Dienstherrn, den in einem sehr spezialisierten Rechtsgebiet tätigen Richter auch durch das Angebot gezielter, dienstpostenbezogener Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll die Konkretisierung der Fortbildungspflicht mit einem Ausbau des Fortbildungsangebots insbesondere für Familienrichter verbunden werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Familienfreundlichkeit der Fortbildungsangebote gelegt werden soll.

Daneben wird das LRiStAG in redaktioneller Hinsicht geändert und an die geltende Rechtslage im Disziplinarrecht angepasst.

Im Bereich der Juristenausbildung und -prüfung soll mehr Flexibilität bei den Prüfungsorten und der Altersgrenze von Prüferinnen und Prüfern (im Folgenden: Prüfern) erzielt werden.

Ferner soll die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen vereinheitlicht werden. Gleiches gilt für die Zuständigkeit zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und zur Erteilung der Apostille für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden. Des Weiteren zielt das Gesetz darauf ab, die Regelungen betreffend die Amtstracht auch auf Rechtspfleger im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erstrecken.

Beim Amtsgericht Mannheim wird eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte errichtet. Notariatsabwickler sollen von bestimmten bundesgesetzlichen Änderungen ausgenommen werden, die am 1. Januar 2022 mit dem Start des Elektronischen Urkundenarchivs in Kraft treten. Gemeinden wird ermöglicht, Ratschreiber zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen zu bestellen unabhängig davon, ob bei ihnen eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist oder nicht.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Anpassung der Entschädigung der zur Beurkundung eines Nottestaments hinzugezogenen Zeuginnen und Zeugen (im Folgenden: Zeugen) sowie der Fahrtauslagen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich sowie eine Ergänzung der Anlage (Gebührenverzeichnis) zum Landesjustizkostengesetz (LJKG) um einen Gebührentatbestand für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg vor.

In die Verordnung betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird schließlich eine abstrakt-generelle Vertretungsregelung für die Verwaltungsaufgaben eingefügt.

### 3. Alternativen

Keine, soweit es sich um die Bereinigung von Landesrecht handelt; Beibehaltung der jetzigen Regelungen im Übrigen. In Bezug auf die Änderung im LJKG kommt alternativ zur Einführung einer am zeitlichen Aufwand orientierten Gebühr die Einführung einer Rahmengebühr in Betracht.

### 4. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Die mit dem Gesetz verfolgte einheitliche Zuständigkeitsregelung für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen einerseits und für die Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation sowie für die Erteilung der Apostille für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden andererseits führt zu einer Vereinfachung der Abläufe im Bereich der Justizverwaltung und -organisation.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Negative finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten.

Der Zentrale Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim hat bereits am 1. November 2019 seine Tätigkeit interimswise mit 15 Rechtspfleger-AKA aufgenommen. Nachdem die rechtlichen Grundlagen für eine gemeinsame Zweigstelle bislang fehlen, wird derzeit mittels (Teil-)Abordnungen der Sachbearbeiter an die übrigen Grundbuchführenden Amtsgerichte operiert. Da der Bedarf an einem flexiblen, standortübergreifenden Personaleinsatz dauerhaft besteht, soll der Zentrale Sachbearbeiter-Pool langfristig mit einem festen Personalkörper von rund 30 Rechtspfleger-AKA ausgestattet werden. Die hierfür erforderlichen Stellen werden aus dem vorhandenen Stellen-Pool des Justizhaushalts entnommen. Der Zentrale Sachbearbeiter-Pool verfügt als eigenständige Organisationseinheit über eine eigene Gruppenleitung, welche die internen Arbeitsabläufe der neuen Organisationseinheit koordiniert und deren Einsatzplanung vorbereitet. Die hierfür benötigte zusätzliche Stelle (A13 Z) wurde bereits im Staatshaushaltsplan für 2020/2021 ausgebracht. Weitere Stellenanträge sind nicht beabsichtigt.

Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im LJKG wird sich aufgrund der damit verbundenen, geringfügigen Mehreinnahmen positiv auf den Justizhaushalt auswirken. Die weiteren vorgesehenen Änderungen im LJKG haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die betroffenen Entschädigungen sind zwar aus der Gemeindekasse zu zahlen. Die Gemeinden erheben diese jedoch als Auslagen von den jeweiligen Kostenschuldnern.

## 6. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation vom Justizministerium auf die Präsidenten der Landgerichte führt zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden: Bürger) und insoweit allenfalls zu einem negativen Erfüllungsaufwand.

Die Anpassung bestimmter Entschädigungen im LJKG führt zu geringfügigen Mehrkosten bei der Inanspruchnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (im Folgenden: Bürgermeister) und Gemeinden auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mangels Erhebung von Fallzahlen können diese nicht weiter präzisiert werden. Die Mitwirkung der Bürgermeister bei der Errichtung eines Nottestaments beziehungsweise die Mitwirkung der Gemeinden in Nachlass- und Teilungssachen dürfte jedoch relativ selten erforderlich sein, so dass insoweit von keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen ist.

Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg im LJKG führt zu Kosten in Höhe von 15 Euro pro angefangener Viertelstunde. Im Zeitraum 4. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2018 wurden landesweit 108 Anfragen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken im Verwaltungsweg an das Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg gestellt. Davon dürfte ein geringer Teil – ca. 10 % – von Universitäten, Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen stammen, die nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 LJKG gebührenbefreit sind, so dass jährlich voraussichtlich ca. 100 Anträge von der Regelung betroffen sein werden.

Im Übrigen ist ein Erfüllungsaufwand für die Bürger nicht zu erwarten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

c) Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

aa) Die Änderung von § 8a Satz 1 LRiStAG löst keinen unmittelbaren Erfüllungsaufwand aus. Ein solcher ergibt sich jedoch mittelbar aus der hiermit verbundenen Verbesserung des Fortbildungsangebots für Familienrichter. Der Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung beträgt in den ersten beiden Jahren jeweils 221.141,20 Euro und in den nachfolgenden Jahren jeweils 195.126,20 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Justizpraxis beträgt jährlich 371.712 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt. Über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel oder Stellen wird im Rahmen folgender Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Im Einzelnen errechnet sich der Erfüllungsaufwand wie folgt:

Neben einem modularen Fortbildungsangebot für alle erstmals im Familienrecht tätigen Richter soll auch den erfahrenen Richtern insbesondere zum Themenkreis „Anhörung von Kindern“ und „entwicklungsgerechte Gesprächsführung“ ein flächendeckendes Fortbildungsangebot unterbreitet werden. Hinzu kommt der in der Kommission Kinderschutz geforderte Ausbau des interdisziplinären Fortbildungsangebots, der auch die Begleitung der Entwicklung von E-Learning-Programmen umfasst, die künftig zum Einsatz kommen sollen. Bei der Konzeption des Fortbildungsangebots soll ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Angebote auch von Richtern mit Familienaufgaben wahrgenommen werden können.

Sachaufwand:

Die modularen Veranstaltungen für Referatsanfängerinnen und -anfänger sind derzeit mit jeweils etwa 5.000 Euro zu beziffern. Dieser Betrag setzt sich aus den Übernachtungs-, Verpflegungs- und Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Referentinnen

und Referenten sowie dem Honorar für die Referentinnen und Referenten zusammen und entspricht den Erfahrungswerten für zweitägige Fortbildungen an der Justizakademie Schwetzingen für etwa 15 Personen. Es sollen zunächst vier Module durchgeführt werden. Bei etwa 30 bis 35 Referatsanfängern jährlich ist die Modulreihe zwei bis drei Mal jährlich durchzuführen, um dafür Sorge zu tragen, dass allen Familienrichtern zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit ein umfassendes Fortbildungsangebot unterbreitet werden kann. Damit sind die Kosten der Modulreihe mit etwa 60.000 Euro jährlich zu veranschlagen.

Für Trainings zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung mit Kindern und deren Anhörung ist angedacht, an jedem der 17 Landgerichte des Landes dezentrale Seminare anzubieten, um alle rund 300 Familienrichter vor Ort fortbilden zu können. Daneben sind weitere Angebote im Bereich der familienrichterlichen Fortbildung bedarfsorientiert zu konzipieren. Jährlich ist mithin von etwa 20 zusätzlichen Tagungen auszugehen, so dass weitere 100.000 Euro zu veranschlagen sind.

Personalaufwand in der Justizverwaltung:

Für die genannten Tagungen müssen Inhalte konzipiert und interdisziplinär abgestimmt werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Gewinnung neuer Referenten liegen, denn die fachliche Verbreiterung des Angebots, das zugleich effektiv und zeitnah in die Fläche gebracht werden muss, kann nur mit einer deutlichen Ausweitung und Neuausrichtung des derzeitigen Referentenpools gelingen. Zudem ist die Betreuung der Entwicklung von E-Learning-Programmen und die Konzeption interdisziplinärer Veranstaltungen zu leisten. Regelmäßig sind Bedarfserhebungen durchzuführen. Hinzu kommt die organisatorische Abwicklung (Kommunikation mit den Beteiligten – Tagungsstätten, Kooperationspartner, Referentinnen und Referenten, Tagungsleiterinnen und Tagungsleitern, entsendenden Behörden –, die Ausschreibung der Veranstaltungen, die Teilnehmerverwaltung, die Abrechnung sowie die Evaluation).

Für die o. g. Aufgaben ist mit folgendem Personalaufwand zu rechnen:

| <b>Aufgabe</b> | <b>Zeitaufwand jährlich</b> |
|----------------|-----------------------------|
|----------------|-----------------------------|

|  |   |
|--|---|
| Inhaltliche Konzeption der Modulreihe (1. Jahr) bzw. erstmalige Überarbeitung der Konzeption (2. Jahr)   | 16 Personenstunden h. D.  |
| Planung der Einzelveranstaltungen  | 12 x 4 Personenstunden h. D.  |
| Inhaltliche Konzeption der Trainings (1. Jahr) bzw. erstmalige Überarbeitung der Konzeption (2. Jahr)  | 16 Personenstunden h. D.  |
| Planung der Einzelveranstaltungen  | 17 x 4 Personenstunden h. D.  |
| Ausbau, Aktualisierung und Betreuung des Referentenpools   | 16 Personenstunden h. D.  |
| Planung weiterer Veranstaltungen   | 3 x 16 Personenstunden h. D.  |
| Betreuung der Entwicklung von E-Learning (Prof. Fegert, Uniklinik Ulm) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung mit Uniklinik</li> <li>- Organisatorische Begleitung (Projektbewilligung, Berichtsprüfung, ...)</li> <li>- Begleitung der inhaltlichen Umsetzung</li> <li>- Hausinterne Abstimmung</li> </ul> | 300 Personenstunden h. D. (gesamt) <ul style="list-style-type: none"> <li>- 80 Personenstunden</li> <li>- 90 Personenstunden</li> <li>- 90 Personenstunden</li> <li>- 40 Personenstunden</li> </ul> |
| Interdisziplinäre Veranstaltungen (Inhaltliche Planung, ressortübergreifende Abstimmung, Organisation Einzelveranstaltung)   | 2 x 30 Personenstunden h. D.  |
| Beantwortung parlamentarischer Anfragen familienrichterliche Fortbildung   | 40 Personenstunden h. D.  |

In den ersten 24 Monaten ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand im höheren Dienst von jährlich 612 Stunden zu rechnen, was einem jährlichen Personalaufwand von 37.026 Euro entspricht.

Nach den ersten 24 Monaten reduziert sich der der Personalaufwand im höheren Dienst wie folgt auf jährlich 182 Stunden (11.011 Euro):

| <b>Aufgabe</b>                         | <b>Zeitaufwand jährlich</b> |
|--|-----------------------------|
| Aktualisierung der Fortbildungsinhalte | 16 Personenstunden h. D.    |



|  |                              |
|--|------------------------------|
| Aktualisierung und Pflege der Referentenpools                            | 12 Personenstunden h. D.     |
| Planung der Einzelveranstaltungen  | 32 x 2 Personenstunden h. D. |
| Weiterbetreuung des E-Learnings (Prof. Fegert, Uniklinik Ulm)            | 80 Personenstunden h. D.     |
| Beantwortung parlamentarischer Anfragen Familienrichterliche Fortbildung | 10 Personenstunden h. D.     |

Daneben fallen zahlreiche Tätigkeiten im Unterstützungsbereich an. Die Abwicklung zusätzlicher Veranstaltungen ist dauerhaft mit folgendem jährlichen Personalaufwand im mittleren Dienst zu beziffern, wobei als Schätzgrundlage die Erfahrungswerte aus der Abwicklung des übrigen Fortbildungsangebots herangezogen wurde:

| <b>Aufgabe</b>  | <b>Zeitaufwand je Veranstaltung</b> |
|---|-------------------------------------|
| Ausschreibung der Veranstaltung   | 2 Personenstunden m. D.             |
| Abstimmung mit der Tagungsstätte (Verpflegung, Übernachtung), den Referenten und dem Tagungsleiter  | 2 Personenstunden m. D.             |
| Bearbeitung der Anmeldungen   | 2 Personenstunden m. D.             |
| Teilnehmerverwaltung (Teilnehmerwechsel, Überwachung Fortbildungspflicht)   | 3 Personenstunden m. D.             |
| Vorbereitung der schriftlichen Korrespondenz mit Teilnehmern, Referenten und Tagungsleiter sowie der Tagungsstätte und den Kooperationspartnern vor Ort | 6 Personenstunden m. D.             |
| Beantwortung von Anfragen   | 3 Personenstunden m. D.             |
| Evaluierung der Tagung  | 3 Personenstunden m. D.             |
| Abrechnung mit Tagungsstätten, Honorare, Reisekosten  | 3 Personenstunden m. D.             |

Bei 32 zusätzlichen Einzelveranstaltungen ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand im mittleren Dienst von 768 Stunden (à 31,40 Euro). Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 24.115,20 Euro.

#### Personalaufwand in der Justizpraxis:

Daneben sind die Fortbildungsteilnehmerinnen und Teilnehmer für die Dauer der Teilnahme freizustellen. Die Umsetzung führt daher bei den Familienrichterinnen und -richtern zu einem Personalaufwand von insgesamt 6.144 Personenstunden h. D. (= 32 Veranstaltungen à 16 Stunden à 12 Teilnehmer). Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in der Justizpraxis in Höhe von 371.712 Euro.

- bb) Die Änderung unter Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (Änderung von § 5 Absatz 2 JAG) führt zu einem negativen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in einer Größenordnung von jährlich ca. 240 Euro.
  
- cc) Durch die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen und der Zuständigkeiten zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und der Erteilung der Apostille für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden ist bei landesweiter Betrachtung nicht von einem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen. Die Regelungen führen zu einer Vereinfachung der Abläufe und Verringerung des zeitlichen Aufwands. Durch die Verlagerung der Zuständigkeiten vom Justizministerium auf die Präsidentinnen und Präsidenten (im Folgenden: Präsidenten) der Landgerichte dürfte zwar bei letzteren ein geringfügiger Mehraufwand entstehen. Gleichzeitig entfällt dieser jedoch beim Justizministerium. Zudem entfällt in Bezug auf die Übertragung der Zuständigkeit für Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für die von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellten öffentlichen Urkunden der Aufwand für die Prüfung der Echtheit der Unterschriften unter den zu beglaubigenden öffentlichen Urkunden.
  
- dd) Die Erstreckung der Regelungen zur Amtstracht in § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) führt zu einmaligen Beschaffungskosten und gegebenenfalls zu Reinigungskosten, die von den jeweiligen Gerichten im Rahmen der vorhandenen Mittel getragen werden. Die Kosten für die Beschaffung der von mehreren Beamtinnen beziehungsweise Beamten (im Folgenden:

Beamten) zu nutzenden Roben belaufen sich auf ca. 205 Euro je Robe. Bei 108 Amtsgerichten und einem bei landesweiter Betrachtung durchschnittlichen Bedürfnis von geschätzten vier Roben pro Amtsgericht ergeben sich Gesamtkosten von circa 90.000 Euro.

- ee) Die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten im Verwaltungsweg wird in der Justizverwaltung zu einem geschätzten Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,25 Euro führen. Durch die Einführung des Gebührentatbestandes ist es erforderlich, dass beim Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg der angefallene Zeitaufwand zur Abrechnung erfasst wird. Zudem ist von der Justizbehörde eine Kostenrechnung zu erstellen. Die dafür anfallende durchschnittliche Bearbeitungszeit wird pro Antrag auf circa fünf Minuten geschätzt. Zuzüglich eines 20%-igen Zuschlags für Rüstzeiten ergibt sich eine Gesamtbearbeitungszeit von sechs Minuten. Ausgehend von einem Pauschalsatz je Arbeitsstunde von 63 Euro im gehobenen Dienst ist von einem geschätzten Erfüllungsaufwand auf Seiten des Grundbuchzentralarchivs Baden-Württemberg und dem grundbuchführenden Amtsgericht von 5,25 Euro pro Antrag auszugehen. Diesem Aufwand stehen jedoch die zu erhebenden, höheren Gebühren gegenüber.

Gemeinden sowie Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, entsteht durch die Einführung des Gebührentatbestands kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Sie sind nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 5 LJKG von der Zahlung der Gebühren, die Behörden der Justizverwaltung erheben, befreit.

- ff) Soweit die Regelung zum Trennungsgebot bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen eine durch den geänderten § 89c des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bedingte wesentliche materielle Änderung beinhaltet, geht diese mit keinem erheblichen Erfüllungsaufwand einher. In Baden-Württemberg existiert keine spezielle Anstalt für junge bzw. jugendliche Untersuchungsgefangene. Vielmehr werden die männlichen jungen beziehungsweise jugendlichen Untersuchungsgefangenen grundsätzlich in gesonderten Abteilungen von Untersuchungshaftanstalten, von Jugendstraf- oder Justizvollzugsanstalten

oder in eigenen, von der Hauptanstalt getrennten Untersuchungsbereichen bzw. in einem gesonderten Hafthaus einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Eine Trennung zwischen jungen und jugendlichen Untersuchungsgefangenen erfolgt derzeit nicht flächendeckend. Bislang wurde eine dezentrale Unterbringung als sinnvoll erachtet, weil die jungen bzw. jugendlichen Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung ihrer familiären und sonstigen sozialen Kontakte und mit Blick auf das anstehende Verfahren möglichst heimatnah untergebracht werden sollen. Die Bereitstellung eines breiten und bedarfsgerechten Angebots an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, an Arbeitsmöglichkeiten sowie Freizeit- und therapeutischen Maßnahmen kann überdies am besten durch organisatorische Angliederung an eine größere Anstalt verwirklicht werden. Zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes zwischen jungen und jugendlichen Untersuchungsgefangenen wird die Einrichtung spezieller Abteilungen für jugendliche Untersuchungsgefangene zu prüfen sein. Dabei wird auch abzuwägen sein, inwieweit eine dezentrale Unterbringung im Hinblick auf die Behandlungsangebote aufrechterhalten werden kann. Derzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass eine interne Umstrukturierung in Baden-Württemberg kostenneutral möglich ist.

- gg) Durch die Einführung einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben der Sozialgerichte wird das Justizministerium von dem Aufwand einer bisher erforderlichen Vertreterbestellung entlastet.

## 7. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Die vorgesehene Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht in § 8a LRiStAG wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Situation der Familien“, „Situation der Kinder“, „Körperliche und seelische Gesundheit“ sowie vor allem „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Der Mehraufwand für die Justizverwaltung infolge der zusätzlichen Fortbildungen wird durch diese Verbesserungen aufgewogen. Insbesondere können Folgekosten im Bereich des Kinderschutzes vermieden werden.

Im Übrigen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks aus den nachfolgenden Gründen abgesehen:

- a) Die Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen lässt erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten, da im Wesentlichen lediglich im Bundes- und Landesrecht vorgenommene Änderungen aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung in den zu ändernden Gesetzen nachvollzogen werden beziehungsweise redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die weiteren Änderungen sind wie folgt zu bewerten:

- b) Erhebliche Auswirkungen sind auch durch die Änderungen im JAG offensichtlich nicht zu erwarten. Soweit die Änderungen über bloße Anpassungen und Klarstellungen hinausgehen, modifizieren sie nur leicht die bestehenden Regelungen im Bereich der Juristenausbildung. Nennenswerten Folgen für die Nachhaltigkeitsfelder „Ökologische Tragfähigkeit“, „Bedürfnisse und gutes Leben“ sowie „Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren“ mit ihren jeweiligen Unterkategorien sind damit nicht verbunden.
- c) Die vorgesehene Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für die Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und für die Erteilung der Apostille wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ und „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken, weil sich Bürger sowie Unternehmen für Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellten öffentlichen Urkunden nicht mehr an das Justizministerium wenden müssen, sondern diese – entsprechend der Regelung zur Erteilung von Apostillen – unmittelbar von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellt werden dürfen. Letztlich handelt es sich jedoch lediglich um eine Zuständigkeitsänderung. Das Verfahren im Übrigen bleibt unverändert, weshalb erhebliche Auswirkungen insoweit offensichtlich nicht zu erwarten sind.
- d) Mit der den Gemeinden eröffneten Möglichkeit, Ratschreiber zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen auch ohne Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bestellen zu können, sollen wohnortnahe Beglaubi-

gungen gefördert und positive Auswirkungen für die Zielbereiche „Klimawandel“, „Wohl und Zufriedenheit“ sowie „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ erzielt werden, indem die Rechtsuchenden ohne weite Wege ressourcen- und zeitsparend Unterschriften und Abschriften öffentlich beglaubigen lassen können. Da viele Gemeinden jedoch bereits derzeit Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet haben und in diesen Gemeinden damit Ratschreiber zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften zur Verfügung stehen, sind durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- e) Auch die Anpassung der Entschädigung für zur Beurkundung eines Nottestaments hinzugezogenen Zeugen sowie der Fahrtauslagen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich werden sich zwar voraussichtlich positiv auf den Zielbereich „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Angesichts der geringen praktischen Relevanz sind jedoch auch hier offensichtlich keine erheblichen Folgen zu erwarten.
- f) Aufgrund der geringen Anzahl entsprechender Anträge (ca. 100 pro Jahr) gilt dies auch für die Einführung eines Gebührentatbestands für Einsichtnahmen in das Grundbuch oder die Grundakten zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken im Verwaltungsweg. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 LJKG bestehende Gebührenfreiheit für Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, sowie auf die Befreiungstatbestände nach der Anmerkung zu dem Gebührentatbestand hinzuweisen.

#### 8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

#### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes – LRiStAG):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 8a Satz 1 LRiStAG):

Das LRiStAG enthält in § 8a Satz 1 LRiStAG bereits eine spezialgesetzliche Regelung der Fortbildungspflicht für Richter, welche nach § 87 Absatz 1 LRiStAG für Staatsanwälte entsprechend gilt. Mit dieser Vorschrift ist Baden-Württemberg neben Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt eines der wenigen Länder, in welchen die Fortbildungspflicht für Richter bereits ausdrücklich geregelt ist. Die Fortbildungspflicht folgt aus der in § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 34 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Pflicht der Richter, sich mit voller Hingabe ihrem Beruf zu widmen.

Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Richter für ihre Fortbildung – auch im Hinblick auf deren inhaltliche Ausrichtung – hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig kann ein Richter, der in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätig ist, seine Aufgaben nur dann ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sich seine Fortbildung an den Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens orientiert und nicht nur den allgemeinen Anforderungen des innegehabten Statusamts folgt. Diese Dienstpostenbezogenheit der Fortbildungspflicht soll mit der vorliegenden Regelung klargestellt werden.

Dementsprechend konkretisiert § 8a Satz 1 LRiStAG die Fortbildungspflicht durch den Zusatz „insbesondere“. Hiermit soll klargestellt werden, dass die Fortbildungspflicht sich auf die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens bezieht und neben der hierfür notwendigen Fachkunde auch Methoden- sowie soziale Kompetenzen umfasst. Die Formulierung ist angelehnt an § 50 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes, der bis zur Neufassung des LRiStAG vom 16. April 2013 (GBI. S. 77) entsprechend für Richter galt. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 GG) ist die Fortbildungspflicht in § 8a Satz 1 LRiStAG allerdings auf die Anforderungen des innegehabten Dienstpostens beschränkt (sog. Erhaltungsfortbildung).

Mit der Pflicht des Richters zur dienstpostenbezogenen Fortbildung korrespondiert die Pflicht des Dienstherrn, den in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätigen Richter auch durch das Angebot gezielter, dienstpostenbezogener Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll die Konkretisierung der Fortbildungspflicht mit einem Ausbau des Fortbildungsangebots insbesondere für Familienrichter verbunden werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Familienfreundlichkeit der Fortbildungsangebote gelegt werden soll.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 34 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG):

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 94 LRiStAG):

Die aufzuhebenden Bestimmungen zum Untersuchungsführer und dem Vertreter der Einleitungsbehörde in § 94 Absatz 1 und 2 LRiStAG beziehen sich auf das Disziplinarverfahrensrecht unter dem Regime der Landesdisziplinarordnung (LDO), welche am 22. Oktober 2008 durch Artikel 27 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343 – LDNOG) außer Kraft gesetzt wurde. Im Zuge der Einführung des geltenden Landesdisziplinargesetzes (LDG) wurde das Disziplinarverfahrensrecht grundlegend modifiziert. Hierbei wurden insbesondere die Rechtsfiguren des Untersuchungsführers (ehemals § 52 LDO) und der Einleitungsbehörde (ehemals § 37 LDO) abgeschafft. Vor diesem Hintergrund ist der Anwendungsbereich des § 94 Absatz 1 und 2 LRiStAG – Bestellung des Untersuchungsführers bzw. des Vertreters der Einleitungsbehörde – entfallen. Übergangsregelungen finden sich in Artikel 26 des LDNOG und Artikel 4 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 77). Diese erklären jedoch entweder das alte oder das neue Recht für anwendbar, sodass auch vor diesem Hintergrund § 94 Absatz 1 und 2 LRiStAG entbehrlich sind. Die Regelung des § 94 Absatz 3 LRiStAG ist ebenfalls entbehrlich, denn die Geltung von § 77 LRiStAG (Revision) bei Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte ist bereits in § 93 LRiStAG geregelt.

Zu Nummer 4 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Aufhebung von § 94 LRiStAG ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 2 JAG):

Es handelt sich um eine Klarstellung, wonach das Landesjustizprüfungsamt die organisatorischen Rahmenbedingungen der einzelnen Prüfung wie etwa Zeit und Ort der Prüfung, Meldefrist, Ordnung während der Prüfung und zulässige Hilfsmittel festlegt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2 JAG):

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1):

Da es angesichts fehlender geeigneter Räumlichkeiten an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsorte oder aus sonstigen organisatorischen Gründen



erforderlich sein kann, die Prüfung an einem anderen Ort stattfinden zu lassen, soll für die Pflichtfachprüfung ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungen an anderen als den bisherigen Prüfungsorten abzuhalten.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2):

Die bisher für den schriftlichen Teil der Zweiten juristischen Staatsprüfung geltende flexible Regelung soll auch auf die mündliche Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung erstreckt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 3 JAG):

Zu Buchstaben a und c (Änderung von Absatz 1 und 4):

Die Verweise und Formulierungen werden an das insoweit geänderte Landeshochschulgesetz angepasst.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3):

Darüber hinaus soll im Einzelfall ermöglicht werden, die Bestellung von Prüfern über die bisherige Altersgrenze hinaus zu verlängern.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 5 JAG):

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1):

Auf Grund des Einfügens des neuen § 9 durch Artikel 10 LDSG-JB ist die Verweisung in Absatz 1 anzupassen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2):

Die Streichung des Grundes für die Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund fehlender praktischer Relevanz.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 8 JAG):

Zu Buchstaben a und b (Aufhebung von Absatz 2):

Angesichts der Abschaffung der Amts- und Bezirksnotariate im Rahmen der Notariatsreform ist die bisherige Regelung in Absatz 2 obsolet.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 10 JAG):

Die flexiblere Regelung zu den Prüfungsorten in § 2 macht eine Verordnungsermächtigung insoweit entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 2 AGGVG):

In Baden-Württemberg ist die Führung des Grundbuchs derzeit 13 Amtsgerichten zugewiesen auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 der Grundbuchordnung (GBO) in Verbindung mit §§ 1, 15 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) und § 5b der Zuständigkeitsverordnung Justiz (ZuVOJu). Der § 2 Absatz 2 AGGVG anzufügende Satz 4 ermöglicht es, bei einem der grundbuchführenden Amtsgerichte eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung des Grundbuchs betrauten Amtsgerichte zu errichten, wovon nachfolgend mit Artikel 14 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht wird. Ohne die neue explizite Regelung könnte eine solche gemeinsame Zweigstelle nicht durch Organisationsakt des Justizministeriums nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 AGGVG errichtet werden, weil der Landesgesetzgeber bei der Ermächtigung in § 2 Absatz 2 Satz 1 AGGVG davon ausging, dass das Justizministerium dergestalt nur innerhalb des Bezirks des betreffenden Amtsgerichts eine Zweigstelle errichten kann (Landtags-Drucksache 6/7750 vom 20. Mai 1975, S. 34), was indes bei einer gemeinsamen Zweigstelle mehrerer Amtsgerichte ausscheidet. So erfolgte bereits die Ermächtigung zur Errichtung des Grundbuchzentralarchivs Baden-Württemberg als gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte für die Verwahrung der Grundakten und der Grundbücher durch Artikel 17 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564), womit § 2 Absatz 2 AGGVG mit Wirkung zum 14. August 2010 ein neuer Satz 3 angefügt wurde. Entsprechend soll jetzt § 2 Absatz 2 AGGVG ein neuer Satz 4 angefügt werden. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Errichtung gemeinsamer Zweigstellen folgt bereits allgemein aus der Organisationshoheit der Länder (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. November 2014, 1 BvL 4/13, Rn. 17 f. – zitiert nach juris) und speziell auch aus der Ermächtigung in § 13a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), nach dessen zweiter Alternative durch Landesrecht auswärtige Spruchkörper eingerichtet werden können, ohne dass dabei einschränkende Voraussetzungen genannt werden.

Halbsatz 2 des § 2 Absatz 2 AGGVG anzufügenden Satzes 4 beschränkt die sachliche Zuständigkeit einer nach Halbsatz 1 errichteten gemeinsamen Zweigstelle auf die Führung der Grundbücher. Die gemeinsame Zweigstelle hat aus-

drücklich keine Zuständigkeit zur Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens. Eintragungsanträge und -ersuchen können nur bei dem jeweils nach § 5b ZuVOJu für die Führung des Grundbuchs zuständigen Gericht und nicht bei der gemeinsamen Zweigstelle eingereicht werden. Dem Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags oder Ersuchens kommt im Grundbuchverfahren im Hinblick auf §§ 17 und 45 GBO besondere Bedeutung zu. § 2 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 AGGVG vermeidet einen sonst notwendigen aufwendigen Abgleich der Eingänge beim jeweiligen Grundbuchamt und bei der gemeinsamen Zweigstelle.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 5 AGGVG):

Durch die Änderung wird dem Präsidenten des Landgerichts auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zahl der Kammern für Handelssachen zugewiesen. Nach § 5 AGGVG bestimmt der Präsident des Landgerichts die Zahl der Zivil- und Strafkammern. Eine entsprechende Regelung für die Bestimmung der Zahl der Kammern für Handelssachen fehlt dagegen. Diese wird derzeit durch das Justizministerium festgelegt. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich, weshalb eine einheitliche Zuständigkeitsregelung geschaffen werden soll. § 93 GVG, nach dem die Landesregierungen bzw. – aufgrund einer Subdelegation - die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen zu bilden, steht dem nicht entgegen. Von einer Trennung zwischen der Bildung der Kammern bzw. Senate und der Bestimmung der Anzahl der Kammern bzw. Senate gehen auch die §§ 60, 116 und 130 GVG aus.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 13 Absatz 1 Nummer 3 AGGVG):

In § 13 Absatz 1 Nummer 3 AGGVG wird der Verweis auf die Justizbetriebsordnung durch einen Verweis auf das Justizbetriebsgesetz ersetzt. Die Änderung ist notwendig, da die Justizbetriebsordnung durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbetriebsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. 2016 I S. 2591, 2600) in Justizbetriebsgesetz umbenannt wurde.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 19 Absatz 1 AGGVG):

Die Änderung betrifft die Zuständigkeit für die Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden. Für Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation für die von den Präsidenten der Landgerichte

und den Vollzugsanstalten ausgestellten öffentlichen Urkunden ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 AGGVG das Justizministerium zuständig. Für die Erteilung von Apostillen – einer weniger förmlichen Beglaubigungsform – für von den Präsidenten der Landgerichte und den Vollzugsanstalten ausgestellte öffentliche Urkunden sind dagegen nach § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Art. 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 8. Februar 1966 (GBl. 1966, S. 9) die Präsidenten der Landgerichte zuständig. Durch die Änderung wird ein Gleichlauf der Zuständigkeiten herbeigeführt.

#### Zu Nummer 5 (Änderung von § 21 Absatz 1 AGGVG)

Mit der Änderung wird die bislang lediglich für Berufsrichter, Handelsrichter, Vertreterinnen und Vertreter (im Folgenden: Vertreter) der Staatsanwaltschaft sowie Urkundsbeamte der Geschäftsstelle geltende Regelung zum Tragen einer Amtstracht in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen auf Rechtspfleger erstreckt.

Diesen sind nach § 3 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) bestimmte richterliche Tätigkeiten übertragen. In die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen beispielsweise Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, darunter die Leitung von Versteigerungsterminen, sowie verschiedene Amtshandlungen mit Leitungsfunktion in Verfahren nach der Insolvenzordnung. Soweit Rechtspfleger selbständig sitzungsleitende Funktionen ausüben, repräsentieren sie das Gericht ebenso wie Richter. Die Argumente, die das Tragen einer Amtstracht durch Berufsrichter begründen, insbesondere die gegenüber dem Kreis der übrigen Teilnehmer einer Sitzung herausgehobene Stellung sowie das Schaffen einer Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. Februar 1970 – 1 BvR 226/69 –, BVerfGE 28, 21-36, Rn. 34), treffen daher gleichermaßen auf Rechtspfleger zu.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für Beamte des Justizdienstes, die im Land Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben haben und nach § 33 Absatz 2 RPfIG mit den entsprechenden Aufgaben eines Rechtspflegers betraut sind. Die Ausführungen gelten darüber hinaus auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die nach § 2 Absatz 5 RPfIG mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt wurden.

Zu Nummer 6 (Änderung der Überschrift zu § 44 AGGVG):

§ 44 AGGVG regelt die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 57a des Strafgesetzbuchs (StGB). Hierzu wird in der Überschrift von § 44 AGGVG auf § 454 Absatz 2 StPO verwiesen, in dessen Satz 1 die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde geregelt war. § 454 Absatz 2 StPO wurde jedoch durch Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I, S. 160, 162) zu Absatz 3. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu Nummern 1 und 3 (Änderung von § 4 GerOrgG und der Anlage zu § 6 GerOrgG):

Mit den Anpassungen werden die Änderungen von Gemeindennamen durch Umbenennungen oder Zusammenschlüsse nachvollzogen und Schreibfehler berichtigt.

Das gemeindefreie Gebiet Rheinau (Nummer 3 Buchstabe e) ist bislang in der Anlage zum GerOrgG nicht aufgeführt. Das Gebiet liegt geografisch am westlichen Rand des Amtsgerichtsbezirks Ettenheim. Es grenzt an die zu diesem Amtsgerichtsbezirk zählenden Gemeinden Rust und Kappel-Grafenhausen sowie auf einem etwa 100 Meter langen, im Rhein gelegenen Grenzabschnitt an die Gemeinde Rheinhausen, die zum Amtsgerichtsbezirk Kenzingen zählt. Aufgrund der Lage des Gebiets ist eine Zuordnung zum Amtsgerichtsbezirk Ettenheim sinnvoll.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6 GerOrgG):

Die Änderung dient der Klarstellung. In der Anlage sind auch gemeindefreie Gebiete enthalten, die bislang nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit – LF GG):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 13 LF GG):

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396), das

durch Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942, 1947) geändert worden ist, sieht zum 1. Januar 2022 Änderungen der Bundesnotarordnung (BNotO) und des Beurkundungsgesetzes vor. Für die in Baden-Württemberg zur Abwicklung der am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossenen notariellen Geschäfte der Referate und Abteilungen der staatlichen Notariate bestellten Notariatsabwicklerinnen und Notariatsabwickler (im Folgenden: Notariatsabwickler) sollen hingegen für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse die §§ 45, 51, 58 Absatz 1 BNotO in ihrer am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung entsprechend fortgelten, insbesondere sollen nach Beendigung einer Notariatsabwicklung die Amtsgerichte und nicht die Notarkammer Baden-Württemberg für die Verwahrung zuständig sein. Die Notariatsabwickler führen weiterhin kein Urkundenverzeichnis, keine elektronische Urkundensammlung und kein Verwahrungsverzeichnis im Elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer, weshalb die am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden §§ 55 und 59a des Beurkundungsgesetzes sowie eine auf der Grundlage von § 36 BNotO und § 59 des Beurkundungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung auf sie keine Anwendung findet. Die Weitergeltung der bisherigen Regelungen in der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) wird entsprechend durch Anpassung der VwV Notarwesen angeordnet werden. Die landesrechtliche Regelungskompetenz für die Bestimmungen zum Amt des Notariatsabwicklers folgt aus § 114 Absatz 4 Satz 2 BNotO.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 35a LFGG):

Zu Buchstabe a (Aufhebung von § 35a Absatz 2 Satz 5 LFGG):

Seit 1. Januar 2018 setzt das Amt des Ratschreibers die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle voraus, entsprechend bestimmt § 35a Absatz 2 Satz 5 LFGG bislang, dass das Amt eines Ratschreibers erlischt, wenn eine Grundbucheinsichtsstelle durch Rechtsverordnung des Justizministeriums aufgehoben wird. Nachdem der mit Nummer 3 neu einzufügende § 35b LFGG den Gemeinden allgemein die Bestellung von Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen ermöglicht, ist § 35a Absatz 2 Satz 5 LFGG aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Neufassung von § 35a Absatz 4 LFGG):

Die bisher in § 35a Absatz 4 LFGG enthaltene Befugnis der Ratschreiber zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen ist künftig in § 35b Absatz 2 LFGG geregelt. Die Neufassung von § 35a Absatz 4 LFGG übernimmt die bisher in § 8 der

Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 26. August 2005 – Az.: 3800a/0011 (Die Justiz S. 413), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2018 (Die Justiz 2019 S. 3) geändert worden ist, enthaltene Regelung auf Ebene des Gesetzes.

Zu Nummer 3 (Einfügung eines neuen § 35b LFGG):

Der neu einzufügende § 35b LFGG ermöglicht es den Gemeinden, Ratschreiber unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zu bestellen (Absatz 1). Die Ratschreiber sind wie bisher nach § 35a Absatz 4 LFGG allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften, nicht jedoch Handzeichen, öffentlich zu beglaubigen, wobei sie gehalten sind, von Unterschriftsbeglaubigungen abzusehen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist (Absatz 2). Ist ein Ratschreiber bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig, gilt für die Dienst- und Fachaufsicht § 35a Absatz 3 Satz 1 bis 4 LFGG, ansonsten untersteht er der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gemeinde belegen ist (Absatz 3). § 35a Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 5 bis 7 und Absatz 4 bis 6 LFGG gilt entsprechend (Absatz 4). Die neu in das Gesetz aufgenommenen Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen für Geschäftsregister und Nebenakten (Absatz 5) orientieren sich an § 5 Absatz 4 Satz 1 und 4 DONot sowie an § 12 Absatz 4 Satz 3 GBO. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Übertragung der Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften folgt aus § 68 des Beurkundungsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 LJKG):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9 LJKG):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 9a LJKG):

Zu Buchstabe a: (Änderung von Absatz 1 und Absatz 4):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Buchstaben b, c und d (Änderung von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Nummer 1, Nummer 3 sowie Streichung von Absatz 7):

Der rein deklaratorische Verweis auf die Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts wurde aufgrund der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung gestrichen. Eine materiell-rechtliche Änderung folgt daraus nicht.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 17 Absatz 2 LJKG):

Die Entschädigung der zur Beurkundung eines Nottestaments hinzugezogenen Zeugen wird von 2,50 Euro auf 10 Euro angehoben. Seit dem Inkrafttreten des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) vom 30. März 1971 (GBl. 1971, S. 96) zum 1. April 1971 beträgt die Entschädigung 5 Deutsche Mark (vgl. § 16 Absatz 2 LJKG vom 30. März 1971) beziehungsweise nach der Währungsumstellung 2,50 Euro, weshalb nach fast 50 Jahren eine Anpassung auf nunmehr 10 Euro sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 20 LJKG):

Zu Buchstaben a und b (Änderung von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2):

Bei den Änderungen in § 20 Absatz 1 und 2 LJKG handelt es sich um Anpassungen an die Änderungen in §§ 35a und 35b LFGG: Nachdem die Tätigkeiten der Ratschreiber künftig in § 35a LFGG (Grundbucheinsichtsstellen) und in § 35b LFGG (öffentliche Beglaubigungen) geregelt sind, ist die Bezugnahme in § 20 Absatz 1 LJKG entsprechend zu erweitern. In § 20 Absatz 2 Satz 2 LJKG ist die besondere Erinnerungszuständigkeit des grundbuchführenden Amtsgerichts gegen Kostenansätze eines Ratschreibers einzuschränken auf diejenigen Ratschreiber, die bei einer Grundbucheinsichtsstelle tätig sind; für die übrigen Ratschreiber, die der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts unterstehen, bleibt es bei der in § 20 Absatz 2 Satz 1 LJKG geregelten Erinnerungszuständigkeit des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 3 Satz 2):

Die notwendigen Fahrtauslagen bei der Benutzung eines Kraftwagens werden von 0,15 Euro auf 0,30 Euro angehoben. Der Betrag wurde zuletzt im Rahmen der Änderung des LJKG durch das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975, das zum 1. Juli 1975 in Kraft getreten ist, von 25 Deutsche Pfennig auf 30 Deutsche Pfennig angehoben. Eine Anpassung erscheint daher sachgerecht. Mit der Anhebung auf 0,30 Euro wird ein Gleichlauf mit den Auslagentatbeständen nach dem sachnahen Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) hergestellt (vgl. Nummer 31006, 32006 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).



Zu Nummer 6 (Anfügung von Nummer 9 in der Anlage – Gebührenverzeichnis):

Mit der Änderung wird eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung der Einsicht in das Grundbuch oder in Grundakten im Verwaltungsweg eingeführt. Diese Einsichtsmöglichkeit besteht neben der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Grundbuch nach § 12 GBO. Es handelt sich um unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Voraussetzungen, die sich gegenseitig ausschließen (BeckOK GBO/Wilsch, 38. Ed. 1. März 2020, GBO § 12 Rn. 18; Lemke, Immobilienrecht, 2. Auflage 2016, § 12 GBO Rn 23).

Im Rahmen der Neuordnung des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg wurden die über 600 Grundbuchämter der bisherigen Struktur aufgelöst und ihre Zuständigkeit auf 13 neue zentrale Grundbuchämter übertragen. Die Papierbestände aller bisherigen Grundbuchämter wurden in das Grundbuchzentralarchiv überführt. Dieses wird von der Justiz gemeinsam mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg betrieben. Die Einrichtung vereint zwei Behörden unter einem Dach.

Mit der Aufbewahrung des Aktenschriftguts der Justiz ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERGA-VO) das Grundbuchzentralarchiv als gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte betraut. Es führt insoweit die Bezeichnung „Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg“. Neben der Aufbewahrung des Aktenschriftguts der Justiz erledigt es zudem die für die jeweiligen Amtsgerichte eingehenden Einsichts- und Auskunftersuchen. Ein Großteil der Bestände, die von den bisherigen Grundbuchämtern übernommen wurden, ist als Aktenschriftgut der Justiz aufzubewahren. Das Grundbuch in seiner heutigen Form wurde zum 1. Januar 1900 angelegt. Grundbücher und Urkunden, auf die sich eine Eintragung gründet oder Bezug nimmt, sind nach § 10 Absatz 1 Satz 1 GBO dauernd aufzubewahren. Das heißt, dass eine Aussonderung dieser Bestände grundsätzlich nicht erfolgt.

Unterlagen aus der Zeit vor 1900 werden – mit Ausnahme der Servitutenbücher – als Archivgut bezeichnet. Sie sind als historische Bestände dem Landesarchiv zugeordnet, das infolgedessen auch über die Auskunft aus diesen Unterlagen entscheidet. Als Außenstelle des Landesarchivs führt das Grundbuchzentralarchiv die Bezeichnung „Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim“.

Während für schriftliche Auskünfte aus oder die Ermittlung von Archivgut Gebühren nach § 1 der Landesarchivgebührenordnung (LArchGebO) in Verbindung mit Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (GV) zur LArchGebO erhoben werden können, fehlt eine entsprechende Regelung für die Einsicht in das Aktenschriftgut der Justiz bislang. Aufgrund des vergleichbaren Aufwands, insbesondere für das Ermitteln und Heraussuchen der Akten, erscheint es sachgerecht, auch für Anträge auf Einsicht in das Aktenschriftgut der Justiz im Verwaltungsweg einen Gebührentatbestand zu schaffen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der Gebühr nach Nummer 1 GV LArchGebO.

Die in Absatz 1 der Anmerkung vorgesehene Gebührenfreiheit für bestimmte Auskünfte entspricht der Regelung in der § 2 Absatz 2 LArchGebO. Die Gebührenfreiheit für Einsichtnahmen im Verfahren nach § 12 GBO (vgl. BeckOK GBO/Wilsch, 38. Ed. 1. März 2020, GBO § 12 Rn. 20) bleibt durch diese Regelung unberührt.

Für schriftliche Auskünfte sieht Nummer 1401 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz bereits einen Gebührentatbestand vor, der über die Verweisung in § 1 Absatz 1 Satz 1 LJKG Anwendung findet. Mit Absatz 2 der Anmerkung wird sichergestellt, dass für schriftliche Auskünfte aus Grundakten oder Grundbüchern im Verwaltungsweg Gebühren allein nach Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses zum LJKG erhoben werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVoLLzGB I):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 1 JVoLLzGB I):

Zu Buchstabe a:

Durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2303) wurde in § 275a StPO der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

Zu Buchstabe b:

§ 329 StPO wurde durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vom

17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) neu gefasst. Die Anordnung der Untersuchungshaft ist nunmehr in § 329 Absatz 3 StPO geregelt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 35 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB I):

§ 35 JVollzGB I wurde durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze vom 21. Mai 2019 (GBl. 189, 193) neu gefasst. Insbesondere wurde in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt. Die hierdurch notwendig gewesene Anpassung des Verweises in Absatz 2 Satz 3 wurde übersehen und soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 91 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I):

Die Formulierung wird an § 86 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I, § 10 Absatz 1 Nummer 1 LDSG-JB und § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) angeglichen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB II):

Zu Nummer 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB II):

Zu Buchstabe a (Nummer 5):

Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung auf Grund der Neukonzeption des BDSG und dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung. Der bisherige Verweis auf das BDSG wird entsprechend aktualisiert.

Zu Buchstabe b und c (Einfügung einer neuen Nummer 7):

Neu in den Katalog aufgenommen wird der Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg. Das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg (BürgBG) vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 151) eröffnet jedermann die Möglichkeit, sich an die oder den Bürgerbeauftragten wegen Problemen im Verkehr mit Behörden des Landes zu wenden. Die allgemeine Bestimmung in § 2 Absatz 1 Satz 2 BürgBG, wonach bei Freiheitsentzug oder -beschränkung die Eingabe ohne Kontrolle unverschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten ist, soll – entsprechend § 119 Absatz 4 Satz 2 StPO – auch Niederschlag in den Regelungen des JVollzGB zur Überwachung des Schriftwechsels finden.

Zu Nummer 2 (Änderungen von § 61 Absatz 3 JVollzGB II):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 126 Absatz 5 StPO die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, so dass die Vorschrift des JVollzGB II entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 70 Absatz 3 JVollzGB II):

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Anfügung von Absatz 2 in § 89c JGG mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BGBl. 2019 I, S. 2146) die Vorgaben des Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 bundesgesetzlich umgesetzt. § 89c Absatz 2 JGG stellt sicher, dass Untersuchungshaft an Jugendlichen, die zur Zeit des Untersuchungshaftvollzugs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch „Kinder“ im Sinne der genannten Richtlinie sind, in einer Weise vollstreckt wird, bei der eine gemeinsame Unterbringung mit volljährigen Gefangenen nur unter den von der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen in Betracht kommt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem genannten Gesetz ausdrücklich seine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG in Anspruch genommen. Die Änderung des § 70 Absatz 3 JVollzGB II hat deshalb nur eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 4 (Neufassung von § 81 JVollzGB II):

Mit der Änderung wird ein Verweis auf das am 1. Januar 2015 außer Kraft getretene Unterbringungsgesetz (UBG) korrigiert. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde das UBG durch das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG) vom 25. November 2014 (GBl. 2014, S. 534) aufgehoben. Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung wird erstmalig und abschließend im PsychKHG geregelt (vgl. § 32 Absatz 2 PsychKHG), so dass eine Anpassung des § 81 JVollzGB II erfolgen muss. Die differenzierte Ausgestaltung des Maßregelvollzugs erfolgt nun in Teil 4 des PsychKHG, so dass der bisherige Absatz 3 obsolet geworden ist. § 81 JVollzGB II soll insbesondere mit einem – deklaratorischen – Verweis auf § 32 Absatz 2 PsychKHG erhalten bleiben.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 82 JVollzGB II):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVoLLzGB III):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 24 Absatz 3 Satz 1 JVoLLzGB III):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 80 Absatz 3 JVoLLzGB III):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in §§ 121a, 121b des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVoLLzG) die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, so dass die Vorschrift des JVoLLzGB III entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 93 JVoLLzGB III):

Durch die Einfügung der §§ 121a, 121b StVoLLzG im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) ist § 93 JVoLLzGB III um diese Vorschriften zu ergänzen.

Zu Nummer 4 (Neufassung von § 106 JVoLLzGB III):

Mit der Änderung wird ein Verweis auf das am 1. Januar 2015 außer Kraft getretene UBG korrigiert. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde das UBG durch das PsychKHG vom 25. November 2014 (GBl. 2014, S. 534) aufgehoben. Der Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) wurden erstmalig und abschließend im PsychKHG geregelt, so dass eine Anpassung des § 106 JVoLLzGB III erfolgen muss. Die differenzierte Ausgestaltung des Maßregelvollzugs erfolgt nun in Teil 4 des PsychKHG, so dass die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 106 JVoLLzGB III obsolet geworden sind. § 106 JVoLLzGB III soll mit

einem – deklaratorischen – Verweis auf die §§ 32 bis 54 PsychKHG erhalten bleiben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVoLLzGB IV):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 22 Absatz 3 Satz 1 JVoLLzGB IV):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 76 JVoLLzGB IV):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 93 JGG die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, so dass die Vorschrift des JVoLLzGB IV entsprechend anzupassen ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVoLLzGB V):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 27 Absatz 3 Satz 1 JVoLLzGB V):

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 72a Absatz 3 JVoLLzGB V):

Mit den Änderungen werden die durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat in §§ 121a, 121b StVoLLzG die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich und abschließend geregelt, so dass die Vorschrift des JVoLLzGB V entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 83 JVoLLzGB V):

Durch die Einfügung der §§ 121a, 121b StVollzG im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 20. Juli 2019 (BGBl. 2019 I, S. 840) ist § 83 JVollzGB V um diese Vorschriften zu ergänzen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – AGBGB):

Zu Nummer 1 und 2 (Änderung der Überschrift von § 5 AGBGB sowie von § 5 Satz 1 und 2 AGBGB):

Mit der Änderung wird die veraltete Bezeichnung „Handelsmäkler“ durch die modernere und teilweise auch schon in Bundesgesetzen (siehe §§ 93 ff. des Handelsgesetzbuchs) verwendete Bezeichnung „Handelsmakler“ ersetzt.

Zu Artikel 13 (Änderung der Amtstrachtverordnung – GerAtr BW):

Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BVerfGE 114, 196-257, Rn. 207) mit Artikel 3 Nummer 5 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen. Im Zuge der Änderung ist zugleich eine weitere notwendige Anpassung vorzunehmen.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 GerAtr BW):

Bei der Änderung handelt sich um eine aufgrund von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265) notwendige Folgeänderung. Durch dieses Gesetz wurde der bisherige § 21 Absatz 3 AGGVG zu § 21 Absatz 4 AGGVG.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 1 GerAtr BW):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5. Mit der Erstreckung der Amtstracht auf Rechtspfleger sowie Personen, die ihnen übertragene Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen, sind auch die Regelungen zu Art und Ausgestaltung der Amtstracht entsprechend anzupassen. Da die genannten Personen nach § 3 RPfIG richterliche Aufgaben wahrnehmen, sollen für sie auch die entsprechenden Regelungen zu Art und Ausgestaltung der richterlichen Amtstracht gelten.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren):

Der durch Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes § 2 Absatz 2 AGGVG angefügte Satz 4 ermöglicht es, bei einem mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgericht eine gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte zu errichten. Die Errichtung erfolgt nach § 2 Absatz 2 Satz 2 AGGVG durch Rechtsverordnung des Justizministeriums. Vorliegend soll dafür keine neue Verordnung erlassen, sondern die ERGA-VO geändert werden. Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. Bundesverfassungsgericht, a.a.O.) mit Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen.

Zu Nummer 1 (Einfügung eines neuen § 1a ERGA-VO):

Während § 1 ERGA-VO Regelungen zum Grundbuchzentralarchiv als gemeinsamer Zweigstelle aller grundbuchführenden Amtsgerichte enthält, regelt der neu einzufügende § 1a ERGA-VO die Errichtung des Zentralen Sachbearbeiter-Pools beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsame Zweigstelle der übrigen mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte (Achern, Böblingen, Emmendingen, Heilbronn, Maulbronn, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd, Sigmaringen, Tauberbischofsheim, Ulm, Villingen-Schwenningen und Waiblingen). Die sachliche Zuständigkeit der gemeinsamen Zweigstelle ist dahingehend eingeschränkt, dass sie nur die Führung der Grundbücher erfasst, nicht hingegen die Entgegennahme eines Eintragungsantrags oder -ersuchens.

§ 1a Absatz 2 Satz 1 ERGA-VO bestimmt, dass für die Dienstaufsicht (§ 16 AGGVG) der Sitz der gemeinsamen Zweigstelle maßgeblich ist (vergleiche auch die Parallel-Vorschrift in § 1 Absatz 4 Satz 1 ERGA-VO). Die Dienstaufsicht über den Zentralen Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim wird somit nicht vom Präsidenten oder aufsichtführenden Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts ausgeübt, für den ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte (im Folgenden: ein Beschäftigter) des Zentralen Sachbearbeiter-Pools beim Amtsgericht Mannheim tätig geworden ist, sondern einheitlich von der Leitung des Amtsgerichts Mannheim.



Für den Rechtsweg gelten nach § 1a Absatz 2 Satz 2 ERGA-VO die allgemeinen Vorschriften. Die örtliche Zuständigkeit für Erinnerungen und Beschwerden bestimmt sich damit nach dem Sitz des jeweiligen grundbuchführenden Amtsgerichts, für den ein Beschäftigter des Zentralen Sachbearbeiter-Pools tätig geworden ist.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3 Absatz 3 ERGA-VO):

Bei dem § 3 Absatz 3 ERGA-VO anzufügenden Satz 3 handelt es sich um eine Bestimmung nach § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GBO in Verbindung mit §§ 1, 15 SubVOJu, die die bereits nach § 2 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 AGGVG und §1a Absatz 1 Satz 2 ERGA-VO angeordnete sachliche Zuständigkeitsbeschränkung des Zentralen Sachbearbeiter-Pools für elektronisch übermittelte Dokumente ergänzt.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit):

Die Änderung der Verordnung erfolgt als Teil der im vorliegenden Gesetz vorgenommenen Anpassungen und Klarstellungen ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. Bundesverfassungsgericht, a.a.O.) mit den weiteren Änderungen in diversen verfahrensrechtlichen Regelungen.

In der Sozialgerichtsbarkeit fehlt es bislang an einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für die Justizverwaltungsaufgaben. Mit der Einfügung wird eine solche Vertretungsregelung geschaffen, die inhaltlich der bereits bestehenden Regelung für die ordentliche Gerichtsbarkeit entspricht und der für die Arbeitsgerichtsbarkeit bestehenden Regelung ähnelt.

Zu Artikel 16:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes: Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes (Änderung von § 13 LFGG) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft zeitgleich mit wesentlichen Teilen des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942, 1947) geändert worden ist. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.